



## Mietzinsrichtlinien für die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich mit Schutzstatus S in Privathaushalten

gemäss SRB-Nr. 215 vom 15. Juni 2022

Grundsätzlich werden in der Stadt Bülach Geflüchtete in den städtischen (Kollektiv-)Unterkünften beherbergt.

Bei einer Beherbergung in privaten Haushaltungen gelten folgende Richtlinien:

Haushaltsgrösse in der Privatwohnung (inkl. Gastgeber und Flüchtlinge mit Schutzstatus S)	Maximale Gesamtmiete inkl. Nebenkosten pro Haushalt und Monat in Fr.	Maximaler Mietanteil inkl. Nebenkosten pro Person und Monat in Fr.
1 Person	500.00 (Ausnahme)	500.00
2 Personen	950.00	475.00
3 Personen	1'250.00	420.00
4 Personen	1'450.00	365.00
5 Personen	1'650.00	330.00
6 Personen	1'850.00	308.00
Pro zusätzliche Person	+ 200.00	

Berechnungsbeispiel:

6 Personen (2 Gastgebende und 4 Personen mit Status S) in einem Haushalt = Fr. 1'850.00 maximal anerkannte Gesamtmiete inkl. Nebenkosten pro Monat = pro Person Fr. 308.35 = für 4 Personen mit Status S werden Fr. 1'233.00 finanziert.

Bei Eigenheimbesitzenden werden der ausgewiesene Hypothekarzins und die Nebenkosten der maximalen Gesamtmiete gleichgesetzt.

Weitere Vorgaben für die Finanzierung des Untermietvertrages sind:

- Für Geflüchtete mit Status S, welche seit Wochen bei Gastgebern untergebracht sind, ist ein längerer Verbleib bei den Gastgebern auf deren Zumutbarkeit zu prüfen. Dort wo sinnvoll und zumutbar, ist ein Untermietvertrag abzuschliessen.



- Ein Untermietvertrag wird bei Mietobjekten nur nach vorliegendem Einverständnis des Hauptvermieters akzeptiert.
- Es wird ausschliesslich der Untermietvertrag gemäss der Empfehlung der Sozialkonferenz Kanton Zürich akzeptiert. Der Untermietvertrag ist auch in ukrainischer Sprache auszufüllen, damit die Geflüchteten verstehen, was sie unterschreiben.
- Dem Untermietvertrag muss der geltende Mietvertrag bzw. Belege betreffend Hypothekarzins und Nebenkosten beigelegt werden.
- Ein Untermietvertrag wird nur genehmigt nach vorgängigem Augenschein durch die Stadt Bülach (Prüfung der Zumutbarkeit).
- Die Inkraftsetzung dieser Mietzins-Richtlinien und Vorgaben erfolgen rückwirkend per 1. Juni 2022.
- Die Mietzins-Richtlinien kommen erst nach einem Aufenthalt von 3 Monaten (ab Einzugsdatum) bei der Gastfamilie zur Anwendung.

Ansprechort für Gastgeberinnen und Gastgeber ist die Flüchtlings- und Asylkoordination ([fluechtl.asyl@buelach.ch](mailto:fluechtl.asyl@buelach.ch), 044 863 15 00)